

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll, Dr. Christa Luft,
Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Ilja Seifert und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/2667, 14/3284 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der
Steuerberater (7. StBÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

„In Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe c wird Absatz 2 Nr. 3 ersatzlos gestrichen.“

Berlin, den 10. Mai 2000

**Heidemarie Ehlert
Dr. Barbara Höll
Dr. Christa Luft
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Dietmar Bartsch
Dr. Ilja Seifert
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

Die im Entwurf gefasste Formulierung widerspricht dem Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes.

Auch Menschen mit körperlichen Behinderungen sind in der Lage, den Beruf eines Steuerberaters auszufüllen. Menschen mit „geistigen Schwächen“ dürften wohl kaum die Prüfung als Steuerberater bestehen (nach Aussagen der Bundessteuerrammer bestehen 40 bis 50 % aller Bewerberinnen und Bewerber diese nicht).

Der mit diesem Gesetz aufzuhebende § 37 Abs. 2 regelte die Zulassung zur Prüfung, nicht die Bestellung, die nach der erfolgreich absolvierten Prüfung erfolgt. Fragen der Praxisvertretung wurden bisher durch die Kammern geklärt und sollten deshalb auch weiterhin deren Aufgabenbereich zugeordnet sein.

